

[1471 A]

**Bekanntmachung
eines Beschlusses
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung
der Psychotherapie-Richtlinien:
Definition Verfahren, Methode, Technik
Vom 20. Dezember 2007**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2007 beschlossen, die Richtlinien über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinien) in der Fassung vom 11. Dezember 1998 (BAnz. 1999 S. 249), zuletzt geändert am 20. Juni 2006 (BAnz. S. 6339), wie folgt zu ändern:

I.

Abschnitt A Allgemeines wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 werden in Absatz 2 die Wörter „Behandlungsmethoden im Rahmen einer übergreifenden Theorie“ ersetzt durch die Wörter „Behandlungsverfahren und -methoden, die in einen theoriegebundenen Rahmen gemäß Nummer 5.1 und 6.1 eingebettet sind,“ ersetzt.
2. Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 bis 8 neu eingefügt:

„5 Ein zur Krankenbehandlung geeignetes Psychotherapieverfahren ist gekennzeichnet durch

5.1 eine umfassende Theorie der Entstehung und Aufrechterhaltung von Krankheiten und ihrer Behandlung oder verschiedene Theorien der Entstehung und Aufrechterhaltung von Krankheiten und ihrer Behandlung auf der Basis gemeinsamer theoriegebundener Grundannahmen,

5.2 eine darauf bezogene psychotherapeutische Behandlungsstrategie für ein breites Spektrum von Anwendungsbereichen oder mehrere darauf bezogene psychotherapeutische Behandlungsmethoden für ein breites Spektrum von Anwendungsbereichen und

5.3 darauf bezogene Konzepte zur Indikationsstellung, zur individuellen Behandlungsplanung und zur Gestaltung der therapeutischen Beziehung.

Ein Psychotherapieverfahren im Sinne dieser Richtlinien muss die Voraussetzungen nach Abschnitt B I Nummer 3.1 bis 3.3 Psychotherapie-Richtlinien erfüllen.

6 Eine zur Behandlung einer oder mehrerer Störungen mit Krankheitswert geeignete Psychotherapiemethode ist gekennzeichnet durch

6.1 eine Theorie der Entstehung und der Aufrechterhaltung dieser Störung bzw. Störungen und eine Theorie ihrer Behandlung,

6.2 Indikationskriterien einschließlich deren diagnostischer Erfassung,

6.3 die Beschreibung der Vorgehensweise und

6.4 die Beschreibung der angestrebten Behandlungseffekte.

Eine Psychotherapiemethode im Sinne dieser Richtlinien muss die Voraussetzungen nach Abschnitt B I Nummer 4 der Psychotherapie-Richtlinien erfüllen.

7 Eine psychotherapeutische Technik ist eine konkrete Vorgehensweise mit deren Hilfe die angestrebten Ziele im Rahmen der Anwendung von Verfahren und Methoden erreicht werden sollen.

8 In Abschnitt B I und in Anlage 1 der Richtlinien wird festgestellt, für welche Verfahren und Methoden die Erfordernisse der Psychotherapie-Richtlinien als erfüllt gelten und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen diese zur Behandlung von Krankheit Anwendung finden können.“

3. Die bisherigen Nummern 5 bis 9 werden zu den Nummern 9 bis 13.
4. Die neue Nummer 10 (bisherige Nummer 6) wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „Techniken“ durch das Wort „Interventionen“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Therapiemethode“ durch das Wort „Psychotherapie“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 wird das Wort „Verfahren“ durch die Wörter „Psychotherapieverfahren, -methoden und -techniken“ ersetzt.
5. In der neuen Nummer 11 (bisherige Nummer 7) wird das Wort „Psychotherapie-Verfahren“ durch die Wörter „und suggestive Interventionen“ ersetzt.
6. In der neuen Nummer 12 (bisherige Nummer 8) werden die Wörter „Verfahren und Techniken“ durch die Wörter „Psychotherapieverfahren, -methoden und -techniken“ ersetzt.

II.

Abschnitt B I Behandlungsformen wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird das Wort „Verfahren“ durch das Wort „Psychotherapieverfahren“ ersetzt.
2. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt 1 Satz 2 werden die Wörter „suggestive und übende Techniken“ durch die Wörter „übende und suggestive Interventionen“ ersetzt.
 - b) In Abschnitt 2 wird das Wort „Behandlungsverfahren“ durch das Wort „Psychotherapieverfahren“ ersetzt.
3. In Nummer 1.1.1 wird in Absatz 3 das Wort „Behandlungsmethoden“ durch das Wort „Psychotherapiemethoden“ ersetzt.

III.

In Abschnitt B II Anwendungsformen wird in Nummer 5 nach dem dritten Spiegelstrich das Wort „Entspannungstechniken“ durch die Wörter „übenden Interventionen“ ersetzt.

IV.

Abschnitt C Psychosomatische Grundversorgung wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird in Satz 4 das Wort „Verfahren“ durch die Wörter „und suggestiver Interventionen“ ersetzt.
2. In Nummer 1.1 werden in Absatz 2 Satz 1 die Wörter „suggestiven oder übenden Techniken“ durch die Wörter „übenden oder suggestiven Interventionen“ ersetzt.
3. Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Techniken“ durch das Wort „Interventionen“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „folgenden Techniken und Behandlungsmethoden“ durch die Wörter „folgende Interventionen“ ersetzt.
4. In Nummer 1.2.3 wird das Wort „Techniken“ durch das Wort „Interventionen“ ersetzt.

V.

Abschnitt E Leistungsumfang wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2.2 werden in Satz 3 die Wörter „genannten Verfahren können“ durch die Wörter „genannte Methode kann“ ersetzt.
2. In Nummer 1.3 wird das Wort „Techniken“ durch das Wort „Interventionen“ ersetzt.
3. In Nummer 1.3.4 wird das Wort „Techniken“ durch das Wort „Interventionen“ ersetzt.

VI.

In Anlage 1 wird in Nummer 2 vor das Wort „Methode“ das Wort „eine“ eingefügt.

VII.

Die Änderung der Richtlinien tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Siegburg, den 20. Dezember 2007

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende
Hess